



Merseburger Kreis-Blatt.

Sechs und Zwanzigster Jahrgang.

1. Quartal.

Mittwoch den 4. Februar 1852.

Stück 10.

Bekanntmachungen.

In den im Jahre 1851 gemäß der Ministerial-Verordnung vom 26. October 1850 abgehaltenen Terminen zur Klassifikation der Reserve und Landwehr sind in Folge Reclamationen von der Commission nachgenannte Mannschaften hinter die 7. Klasse ihres Aufgebots gestellt worden:

A. Aus dem Bezirk der 3. Compagnie 1. Bataillons (Merseburg) 32. Landwehr-Regiments.

I. Von der Garde.

a) vom 1. Aufgebot.

- | | |
|--|---|
| 1) Johann Christian Friedrich Kündiger zu Preßsch, | 3) Johann Gottlob Friedrich Anton Stichel zu Wegwitz, |
| 2) August Schmohl zu Angersdorf, | 4) Adolph Wegel aus Bothfeld; |

b) vom 2. Aufgebot.

Vacat.

II. Von der Provinzial-Landwehr.

a) vom 1. Aufgebot.

- | | |
|---|---|
| 5) Karl Eduard Fernau zu Schwefswitz, | 19) Johann Friedel zu Creypau, |
| 6) Franz Louis Patschke zu Söbsten, | 20) Louis Schwarzenau zu Lauchstädt, |
| 7) Friedrich Carl Fischer zu Rattmannsdorf, | 21) Johann Carl Julius Rothe zu Preßsch, |
| 8) August Wagner zu Schlettau, | 22) Carl August Taube zu Böschchen, |
| 9) Gottfried Pabst zu Keuschberg, | 23) Ernst Naundorf zu Wölkau, |
| 10) Gottlob Spiegel zu Lennowitz, | 24) Johann Wilhelm Börner zu Rodden, |
| 11) Friedrich Bölig zu Beuchlitz, | 25) Carl Friedrich Sturz zu Nempitz, |
| 12) Johann Gottlob Weineck zu Kriegsdorf, | 26) Carl Friedrich Eduard Freyer zu Passendorf, |
| 13) Karl Heinrich Wekel zu Meichen, | 27) Friedrich Carl Rackwitz zu Maslau, |
| 14) August Wilhelm Seyffert zu Wölkau, | 28) Wilhelm Gipp zu Preßsch, |
| 15) Heinrich Gustav Thate zu Zigschen, | 29) Franz Liebert zu Schladebach, |
| 16) Johann Gottlob Henneberg zu Zscherneddel, | 30) Gottlieb Biering zu Söbsten, |
| 17) Gottlob Carl Hauke zu Passendorf, | 31) Traugott Schmidt zu Kriegsdorf; |
| 18) Gottlieb Berthold zu Köglitz, | |

b) vom 2. Aufgebot.

- | | |
|---|--|
| 32) Friedrich Wilhelm Kruschwitz zu Keuschberg, | 42) Heinrich Frey zu Schleißbar, |
| 33) Johann Gottlob Wolf zu Böschchen, | 43) Johann Heinrich Wilhelm Handschuh zu Schkölen, |
| 34) Carl Eckardt zu Beuchlitz, | 44) Christian Friedrich Weber zu Schkopau, |
| 35) Ludwig Kaiser zu Tragart, | 45) Gottfried Reichardt zu Meichen, |
| 36) Johann Gustav Franke zu Möritsch, | 46) Friedrich Wilhelm Carl Hohmann zu Lauchstädt, |
| 37) Johann Gottfried Ebert zu Böschchen, | 47) Johann Gottfried Engelmann zu Schkölen, |
| 38) Friedrich August Bastanier daselbst, | 48) Johann Traugott Rißing zu Kriegsdorf, |
| 39) Carl Liebold zu Großgoddula, | 49) Carl Heinrich Fischer zu Tornau, |
| 40) August Dieze zu Schkopau, | 50) Friedrich Dunge zu Trebnitz. |
| 41) Ernst Adolph Meidhardt zu Zigschen, | |

B. Aus dem Bezirk der 4. Compagnie.

I. Von der Garde.

a) vom 1. Aufgebot.

- | | |
|--|--|
| 51) Friedrich Franz Mahler zu Spergau, | 54) Friedrich Schimpf zu Schaffstädt, |
| 52) Carl Leberecht Zunge zu Kleingräfendorf, | 55) Friedrich Markgraf zu Niederriegstädt; |
| 53) Friedrich Kottig zu Reinsdorf, | |

b) vom 2. Aufgebote.

- 56) August Meißel zu Schaffstädt,
57) Johann Warnecke zu Kößchen,

58) Carl Schumann zu Naundorf;

II. Von der Provinzial-Landwehr.

a) vom 1. Aufgebote.

- 59) Gustav Hürichs zu Merseburg,
60) Carl Samuel Weinecke zu Geusa,
61) Friedrich Höfer zu Merseburg,
62) Ernst Herrmann Mißschke daselbst,
63) Carl Krause zu Schadendorf,
64) Wilhelm Zimmermann zu Niederkriegstädt,

- 65) Gottfried Wanke zu Kößchen,
66) Johann Gottlob Stenzel daselbst,
67) Carl Stölze zu Niederwünsch,
68) Ferdinand Sipp zu Merseburg,
69) Gottlieb Busch zu Niederlobicau;

b) vom 2. Aufgebote.

- 70) Wilhelm Friedemann zu Schaffstädt,
71) Gottlieb Weniger zu Daspig,
72) Gottfried Burckhardt zu Geusa,
73) Gottfried Weineck daselbst,
74) Carl Seibicke zu Bündorf,
75) Friedrich Theuring zu Schadendorf,
76) Carl Schröder zu Naundorf,
77) Friedrich Schlegel zu Schaffstädt,
78) August Paue zu Merseburg,
79) Carl Traugott Ulrich daselbst,

- 80) Wilhelm Wiegand Pursche daselbst,
81) Friedrich Künzel zu Dberbenna,
82) Friedrich Wilhelm Gent zu Spergau,
83) August Vetterke zu Cröllwitz,
84) Carl Gever zu Geusau,
85) Franz Siede zu Schaffstädt,
86) Wilhelm Böhme daselbst,
87) Wilhelm Seibicke zu Bennndorf,
88) Gottlob Ziege zu Schadendorf,
89) Johann Andreas Hesselbarth zu Bilsien.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß diejenigen Mannschaften, welche von der Commission hinter die 7. Klasse ihres Aufgebots gestellt sind, in künftigen Classifications-Terminen nicht nöthig haben wieder zu reclamiren oder persönlich zu erscheinen, da durch die Herren Compagnieführer ermittelt werden wird, ob ihre Verhältnisse die Belassung hinter der 7. Klasse erheischen oder nicht.

Merseburg, den 28. Januar 1852.

Der Königl. Landrath **Weidlich.****Bekanntmachung.**

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 7. September 1840 werden die Gewerbesteuerzahler, welche in diesem Jahre zu reclamiren beabsichtigen, aufgefordert, ihre diesfalligen Anträge bis zum 31. März d. J. bei uns einzureichen.

Zur Begründung einer derartigen Reclamation ist die Angabe solcher Handels- oder Gewerbsgenossen erforderlich, gegen welche der Reclamant im Verhältniß zu hoch veranlagt zu sein glaubt.

Zu dem Ende kann die Gewerbesteuerrolle von jedem Betheiligten in unserm Einquartirungs-Büreau in den Dienststunden eingesehen werden. Wird obige Frist veräumt, so erlischt auch der begründete Anspruch auf Steuer-Ermäßigung für das laufende Jahr.

Merseburg, den 2. Februar 1852.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Merseburg, I. Abtheilung.

Folgende Liegenschaften des Anton Karl Friedrich von Stein auf hiesigem Neumarkte:

- A.** Das unter Folio 675. Hypothekenbuch, Nr. 926. Cataster eingetragene Haus, Hof, Ställe, abgeschätzt ohne Garten auf 677 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.;
B. das unter Folio 676. Hypothekenbuch, Nr. 927. Cataster eingetragene brauberechtigte Haus mit Zubehör, abgeschätzt ohne Garten auf 669 Thlr.;
C. die durch sichtbare Grenzen nicht geschiedenen Gärten bei beiden Häusern zu **A.** und **B.** vorstehend, im Ganzen abgeschätzt auf 135 Thlr. 25 Sgr., jedoch mit Ausschluß eines ebenfalls von der zu **C.** erwähnten Gärten durch sichtbare Grenzen

nicht geschiedenen früher Lehmannschen, von der Vorbesitzerin durch Kauf vom $\frac{15. \text{ Mai}}{3. \text{ Januar}} 180\frac{1}{2}$ erworbenen Gartens,

sollen

am 15. Mai 1852, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen sind in unserem II. Bureau einzusehen. Die dem Aufenthalte nach unbekanntem Erben der Gläubigerin, verwitweten Pastor Sonnenkalk, angeblich die Frau von Römer geborne Sonnenkalk, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Seitens des unterzeichneten Vorstandes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Beschlusses des Vereins den nachstehend genannten Dienstboten, welche 10 Jahre und darüber ein und derselben Herrschaft treu und zuverlässig gedient haben, am 28. v. M. Prämien von resp. 10 und 5 Thlen. ertheilt worden sind:

- 1) dem Dienstknecht Gottlob Tünchel hier selbst;
- 2) desgl. Johann Christian Ludwig hier selbst;
- 3) desgl. Friedrich Schmidt zu Böschchen;
- 4) desgl. August Benjamin Müller zu Kriegsdorf;
- 5) desgl. Carl Baum zu Lützen;
- 6) desgl. August Schitt daselbst;
- 7) desgl. Friedrich Dechow auf dem Werder;
- 8) desgl. Joh. Gottfried Keilhold zu Neßschau und
- 9) der Dienstmagd Christiane Walter zu Böschchen.

Merseburg, den 2. Februar 1852.

Der Vorstand des Merseburger landwirth-

schaftlichen Vereins.

v. Rode.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Schotterey beabsichtigt das ihr zugehörige Hirtenhaus nebst einem Fleckchen Garten vom 11. April d. J. ab auf 1 Jahr meistbietend zu verpachten und ist deshalb Termin auf den 24. Februar d. J., Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Gasthose anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht, aber auch schon vorher bei dem Ortsvorsteher eingesehen werden können.

Schotterey, den 30. Januar 1852.

Die Gemeinde daselbst.

Ein Familienlogis, bestehend aus 4 heizbaren Stuben nebst Zubehör, ist zu vermieten und sogleich oder auch zum 1. April zu beziehen bei

Kundius, Dberburgstraße.

Ein Logis von 2 Stuben, nebst Kammer, Boden und Torstap, auf Verlangen auch ohne Torstap, ist zu vermieten. Die Wohnung ist hinten heraus.

Oberaltenburg Nr. 824.

Pauline Holzmüller

bittet auch dieses Jahr um baldiges Zusenden der Stroh- hütte zur ersten Wäsche und Bleiche und verspricht pünktliche Bedienung.

Sollte ein achtbares Mädchen Lust haben das Putzgeschäfft zu erlernen, so kann dasselbe unter annehmbarer Bedingung sogleich oder zu Ostern antreten

Preußergasse, nahe am Markt.

Ich ersuche sämmtliche, sowohl Stadt- wie Landmeister, welche zur hiesigen Schuhmacher-Zunft gehören, sich Montag als den 9. Februar, früh 9 Uhr, im hiesigen Innungs-Local einzufinden, um die neuen Innungs-Statuten zu vernehmen und zu unterschreiben.

Merseburg, den 2. Februar 1852.

Krebs, Obermeister.

Mit allen feinem und ordinären Lederartikeln bin ich wieder bestens assortirt.

**A. Volkmann jun.,
Gotthardtsstraße Nr. 95.**

Masken-Anzüge

empfehl billig

**Friedrich Zehl,
der Bürgerschule vis à vis.**

Leipziger Masken-Anzüge.

Eine große Auswahl eleganter Masken-Costume aus dem Magazine des Herrn **Simon aus Leipzig** sind zu billigen Preisen zu verleihen im Hause des Herrn **Wiese** eine Treppe hoch.

Merseburg, den 3. Februar 1852.

**Einen Lehrling sucht
der Glasermeister Wilhelm Fauser.**

Aus dem Kreise.

Man beabsichtigt von der zu Stendal bestehenden General-Commission, welche in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, die zum ehemaligen Königreiche Westphalen und zum Französischen Reiche gehört hatten, für die Aufsicht und

Ich mache hiermit ergebenst bekannt, daß ich jetzt wieder in den Stand gesetzt bin, alle Marktstage regelmäßig nach Leipzig zu fahren, weshalb ich um gütige Anmeldungen bitte.

Gottfried Stock.

Mittwoch den 4. Februar, Abends 7 Uhr

Salzkochen,

wozu ergebenst einladet

B. Hülße, Gotthardtsstraße.

Ein militairfreier junger Mann kann unentgeltlich die Gärtnerei bei einem besonders geschickten Kunstgärtner, sowie ebenfalls unentgeltlich die einträgliche Bienenzucht bei dem hierdurch renommirten Hrn. Pfarrer **Dzierezon** in Schlessien erlernen, wenn er sich verpflichtet, die gewonnenen Kenntnisse der Bienenzucht während des dreijährigen Lehrkursus in der Gärtnerei auf einem Rittergute in Ostpreußen zu verwerthen, sowie späterhin noch drei Jahre ebendasselbe unter gleicher Beschäftigung als Gartengehülfe gegen gewöhnliches Honorar zu fungiren. Reisekosten werden ebenfalls frei gewährt. Hierauf Reflectirende werden ersucht, ihre Adressen portofrei der Redaction dieses Blattes einzusenden.

Lehrlingsgesuch.

Ein Lehrling findet unter annehmbaren Bedingungen zu Ostern eine Stelle bei

S. Müller, Klempnermeister auf dem Dom.

Lehrlingsgesuch. Ein Knabe kann zu Ostern in die Lehre treten bei

**A. Volkmann jun., Buchbinder,
Gotthardtsstraße Nr. 95.**

Ein **Bursche**, welcher Lust hat die Bäckerprofession zu erlernen, kann unter annehmbaren Bedingungen jetzt oder zu Ostern in die Lehre treten beim

Bäckermeister C. Franke in Lauchstädt.

Marktpreise vom 31. Januar.

	thl.	sq.	pf.	bis	thl.	sq.	pf.	bis	thl.	sq.	pf.	bis	thl.	sq.	pf.	bis	
Weizen	2	15	—	bis	2	22	6		Gerste	1	17	6	bis	1	22	6	
Roggen	2	15	—	bis	2	20	—		Hafer	—	25	—	bis	1	—	—	

Kirchennachrichten von Merseburg.**Dom. Vacat.**

Stadt. Geboren: dem Deßter Förster ein Sohn (todtgeb.); dem Schneidmstr. Brandin ein Sohn; dem Bürger und Maurer Reichel ein Sohn; dem Kreisboten Walthar eine Tochter (posth.); eine außerehel. Tochter. — Getrauet: der Handarbeiter Karl mit Wilhelmine Henriette Mehnert. — Gestorben: die einzige Tochter des Bürgers und Fabrikanten Mayer, 7 J. 3 W. alt, am Scharlach; der jüngste Zwillingsohn des Handarbeiters Langbein, 1 W. 5 L. alt, an Krämpfen; die hinterl. Wittve des Großkammerers Koloff, früher verw. Deconom Bodenfein, 71 J. 11 W. 2 L. alt, an Lungenlähmung.

Neumarkt. Geboren: dem Handarbeiter Herfurth ein Sohn; dem Schlenfenwärter Länger eine Tochter. — Gestorben: der ehel. 3. Sohn des Schlossermstrs. Wittig, 4 J. 3 W. alt, an Krämpfen; die Ehefrau des Hausbesizers Baurfeld, 45 J. 4 W. alt, an Verzehrung.

Altenburg. Geboren: dem Eisenbahnwärter Gößchel ein Sohn. — Getrauet: der Stellmachermstr. Hartwig mit Igfr. Auguste Marie Köhler. — Gestorben: der jüngste Sohn des Handarbeiters Frisiche, 7 W. 3 W. alt, an Krämpfen.

Leitung der Geschäfte bestellt ist, die zur Ausführung der Gemeintheilung, der Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der Ablösungen erforderlich sind, eine Abtheilung abzuzweigen und solche der Königl. Regierung zu Merseburg zuzufügen. Den Geschäftskreis dieser Abtheilung sollen die Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg

bilden. Bis jetzt stößt dies Project noch auf lokale Hindernisse, indem in Merseburg geeignete Geschäftsräume für diese General-Commissions-Abtheilung nicht zu finden sind, vielmehr erst durch Neubauten gewonnen werden müssen. Der bezügliche Anschlag zu diesem lautete auf 40,000 Thlr. Als künftiger Director dieser Abtheilung bezeichnet man den gegenwärtig in der Zweiten Kammer thätigen Regierungsrath Oppermann aus Merseburg.

In dem hart an der sächsischen Grenze gelegenen Dorfe Altscherbitz brannte in der Nacht vom 19—20. v. M. die zur Zeit wegen Rübenmangel außer Betrieb stehende, im Jahre 1850 erst erbaute Rübenzuckerfabrik des Wassermühlensbesizers Jaeger bis auf die Mauern ab. Weder Zuckervorräthe noch Fabrikgeräthe wurden gerettet. Die Fabrik war bei der Leipziger Feuerversicherung ihrem Werthe entsprechend versichert. (N. Pr. 3.)

Der für den Stadtbezirk Lützen zum Schiedsmann gewählte Bürgermeister v. Bose daselbst ist als solcher gehörig verpflichtet.

Das Bürger- und Meisterrecht.

(Fortsetzung.)

Durch beide Rechte gelangte man ferner in den Besitz besonderer wesentlicher Vortheile. Sie gewährten die erforderliche Selbstständigkeit, bedingten und erleichterten die bürgerliche Existenz, gaben den nöthigen Schutz im öffentlichen, wie im Gewerbsleben, verschafften gewisse Erleichterungen und berechtigten zu Ansprüchen und Wohlthaten, an welche die übrigen städtischen Bewohner kein Anrecht hatten. — Die Stellung des Bürgers zu den übrigen Bewohnern der Stadt war eine in jeder Beziehung bevorzugte. Die Bürger allein wählten durch ihre Vertreter den Magistrat und die übrigen städtischen Beamten und konnten als Viertelsmeister, als Assessoren, als Stadträthe selbst im Rathskollegio sitzen. Die Bürger nahmen durch ihre Vertreter an der Verwaltung des Communalvermögens Theil, regulirten die städtischen Abgaben und hatten bei der Anordnung und Leitung der städtischen Angelegenheiten eine gewichtige Stimme. Dies ist allerdings auch jetzt noch der Fall, war aber früher von weit höherer Bedeutung. Bei der größeren Selbstständigkeit, die sonst die Städte bei Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens hatten und auf die zum Theil ihre Wohlthat sich gründete, war diese Theilnahme an den Communalangelegenheiten nicht nur von besonderem Interesse, sondern sie verschafften auch gewisse Vortheile. Als später die Städte unter die Vormundschaft der Regierung gestellt und letzterer über die ersteren eine umfassende Kontrolle zugestanden wurde, als der Bürgermeister seine Selbstständigkeit in der Weise verlor, daß er gleichsam nur als ein Beamter der Regierung dastand, als die Städte über ihr Eigenthum, über Einnahmen und Ausgaben nicht mehr nach eigenem Ermessen bestimmen und verfügen konnten, noch nach ihrem Gutdünken (d. h. nach dem Rathe des Magistrates) und zu ihrem eignen Vortheile Einrichtungen und Anordnungen selbstständig treffen durften: da schwand das Interesse an den Communalangelegenheiten je mehr und mehr und das Bürgerrecht wurde weniger freiwillig gesucht, als vielmehr zwangsweise aufgedrungen. Es sei ferne, ein tadelndes Urtheil über die Städteordnung auszusprechen, welche den Magistraten ihre Selbstständigkeit nahm und dadurch, daß sie die Vormundschaft über die Städte den Regierungen übertrug, die

Selbstverwaltung jener zum größten Theile aufhob. Denn wir alle wissen recht gut, daß im Laufe der Zeit in vielen Städten die Geldaristokratie sich das Regiment angemacht hatte, die den schlichten Bürgern in den öffentlichen Angelegenheiten den rechtmäßigen Einfluß entzog und ihre Stimme verstummen machte. Wir wissen recht gut, daß die städtischen Aemter nach und nach das Monopol und Erbgut einzelner bevorzugter Familien geworden waren, die sammt ihrer Better- und Sippschaft die Commune als eine milchende Kuh betrachteten und das Vermögen derselben zu Privat-zwecken benutzten und ausbeuteten. Wie Vieles, was früher der Stadt gehörte, ist so Privateigenthum geworden! Und wie ist an manchen Orten das städtische Vermögen geschmolzen. Und darum konnte die Bestimmung der Städteordnung, welche die Macht der städtischen Behörden beschränkte und die Kontrolle über die Verwaltung des Communalvermögens der Regierung überwies, nur als eine zeitgemäße und nützliche Maßregel betrachtet werden, indem sie der Aristokratie die willkürlichen Vorrechte entzog und der faulen Wirthschaft in den Städten hin und her ein Ende machte. Allein so viel ist auch gewiß, und die Erfahrung hat es in tausend Fällen gelehrt, daß durch jene Bevormundung die Macht der Stadträthe nicht bloß weise beschränkt, sondern daß ihnen in vielfacher Beziehung die Hände gebunden wurden, daß sie zum Theil aufhörten die Väter der Städte zu sein, daß jene durch das Gesetz angeordnete Bevormundung ihnen ihre Stellung zwischen den Städten und der Regierung anwies und daß sie, indem sie so gleichsam zwischen zwei Stühle gesetzt waren, in dieser schiefen Stellung ein Schwanken nach beiden Seiten hin in ihren Maßnahmen und Beschlüssen zeigten, das oft nicht eben zum Vortheile der ihnen anvertrauten Bürgerschaft ausschlug. Eben so bekannt ist es, daß durch das neue Verhältniß, in welches die Regierung durch die Städteordnung zur Stadt trat, der Geschäftsgang erschwert wurde, daß zwischen dem Hin- und Herschreiben, über dem Einholen der Erlaubniß oder Genehmigung höhern Orts oft der rechte Zeitpunkt des Handelns vorüberging und die Vortheile, um die es sich drehte, unter der Hand zerrannen. Und wie oft mag nicht hin und wieder der Fall vorgekommen sein, daß die Vertreter nicht nach bestem Wissen und Gewissen zum Vortheile der Stadt handeln durften, eben weil die Regierung aus der Ferne einer ganz andern Ansicht huldigte, als die eigne Anschauung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Bedürfnisse an Ort und Stelle gewährte. Dieser Uebelstand hat auch nach Oben hin die gerechte Würdigung erfahren, und es steht unumstößlich fest, daß die neue Gemeindeordnung den Gemeinderäthen einen weiteren Spielraum in ihrem eignen Wirkungskreise, eine größere Selbstständigkeit in der Leitung und Verwaltung der städtischen Angelegenheiten zugestehen wird, damit in dem erstorbenen städtischen Organismus ein freies, frisches Leben erwache und so die Theilnahme an allem, was die Stadt angeht, bei den Bürgern sich rege.

(Fortsetzung folgt.)

Einem Buchbinder wurden mehrere Landkarten aus einer Schule zur Reparatur überantwortet. Seine Rechnung lautete später:

Europa im Norden ausgebeffert	12	Sgr.
Deutschland zusammengeklebt	9	=
Die Risse in Frankreich übertuscht	4	=
Das ganze unbrauchbare Nord-Amerika tüchtig geleimt	7	=

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk.

Druck und Verlag von Kobitzsch'schem Erben.